

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsverträge der B&B Verpackungstechnik GmbH (im Folgenden „B&B“ genannt), sofern B&B nicht ausdrücklich konkreten Abweichungen zugestimmt hat.
2. Anders lautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, gleich auf welche Weise sie B&B zugehen, es sei denn B&B hat der Gültigkeit der Bedingungen ausdrücklich in schriftlicher Form mit Unterzeichnung durch einen entsprechend befugten Vertreter zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass B&B eine Leistung in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten annimmt, ohne diesen nochmals zu widersprechen.

### II. Bestellung/Angebotsannahme

1. Bestellungen, Bestelländerungen und die Annahme von Angeboten (im Folgenden einheitlich „Bestellung“ genannt) des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Alle Bestellungen von B&B sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen vom Bestelldatum an ein, ist B&B zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Für Inhalt, Art, Umfang und Qualität der Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Bestellung maßgeblich. Sofern der Lieferant in der Auftragsbestätigung von der Bestellung durch B&B abweicht, hat der Lieferant darauf ausdrücklich und deutlich hinzuweisen und diese Abweichungen entsprechend zu kennzeichnen. Im Zweifelsfall sind diese nur dann wirksam vereinbart, wenn B&B diese Abweichungen schriftlich bestätigt hat.
4. Wenn der Lieferant uns Produkte anbietet oder wir diese bei ihm bestellen wollen, von denen er weiß oder bezüglich derer er konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass diese

nach EU-Recht als Dual-Use-Güter einzuordnen sind, hat er uns vor Vertragsschluss ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.

### III. Vertragsausführung

1. Die von B&B zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Sofern der Lieferant von den Vorgaben abweicht, hat er zuvor die schriftliche Genehmigung von B&B einzuholen. Weiterhin wird der Lieferant unverzüglich jegliche Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands, insbesondere die Qualität betreffend, mitteilen, die produktionsbedingt oder aufgrund der Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften notwendig sind.
2. Die durch B&B beigestellten Unterlagen sind vom Lieferanten vor Angebotsabgabe bzw. Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und nach ihren inneren Maßzusammenhängen hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit B&B zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei B&B nachzufordern. Mehrarbeit und damit verbundene Kosten wegen Verstößen des Lieferanten gegen die vorgenannten Pflichten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Alle Unterlagen die B&B dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind Eigentum von B&B und ausschließlich für die Ausführung der durch B&B bestellten Lieferungen/Leistungen zu verwenden. Dritten dürfen diese Unterlagen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch B&B zugänglich gemacht werden.
4. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten in geeigneter Weise zur Geheimhaltung im Hinblick auf die im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen zu verpflichten.
5. Alle Dokumente, die Eigentum von B&B sind, müssen auf Anfrage sofort und ohne jegliches Rückbehaltungsrecht zurückgegeben werden; elektronische Daten sind nach Abschluss des Auftrags unaufgefordert zu löschen.

6. Nach Abschluss der Lieferung/Leistung ist der Lieferant verpflichtet, B&B die entsprechenden Zeichnungen und andere technische Dokumente, die den Liefergegenstand betreffen, in der erforderlichen Anzahl zuzusenden. Diese Unterlagen und Daten sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten, insbesondere wenn nachträgliche Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
7. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, B&B das Eigentum an diesen Unterlagen oder Daten kostenlos zu übertragen. Die Übertragung des geistigen Eigentums berührt dies nicht.
8. B&B oder von B&B beauftragte Dritte dürfen diese Unterlagen und Daten kostenlos verwenden, um Reparaturen und Änderungen durchzuführen sowie Ersatzteile herzustellen.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, B&B auf Anfrage den Hersteller und die Artikelnummer von in den Liefergegenstand integrierten Ersatz- oder Verschleißteilen zu nennen, die nach Listen oder Katalogen beschafft werden, soweit B&B diese für Reparaturen und/oder Neubeschaffungen benötigt.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, geplante Produktionseinstellungen von B&B Produkten ein Jahr im Voraus schriftlich anzukündigen und verpflichtet sich gleichzeitig, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ankündigung durch B&B bestellte Ersatz- und Verschleißteile zu den bisherigen Konditionen zu liefern. Für weitere fünf Jahre nach der Ankündigung sichert der Lieferant B&B zu, weiter im Hinblick auf Ersatz- und Verschleißteile lieferfähig zu sein und diese zu marktüblichen Preisen auf Bestellung zu liefern.
11. Zur vollständigen Vertragserfüllung gehört neben der Lieferung der Waren die kostenlose Lieferung von technischen Unterlagen, in deutscher und englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung:
  - Betriebs- oder Montageanleitung entsprechend geltender EU-Richtlinie
  - Wartungsanweisungen
  - Konformitätserklärungen
  - Sicherheitsdatenblätter
- Weitere Zertifikate oder Erklärungen entsprechend aktuell gültiger Richtlinien, Verordnungen und Normen.
- Prüfzeugnisse
12. Der Lieferant ist verpflichtet, B&B alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zur Einfuhr und ggf. zur späteren Wiederausfuhr erforderlich sind. Die Verpflichtung erstreckt sich insbesondere, aber nicht nur, auf:
  - Versand- und Transportdokumente
  - zoll- und steuerrechtliche Waren-codes
  - Ursprungsland der Teile/Materialien (Angabe des handels- und präferenzrechtlichen Ursprungs)
  - Ursprungszeugnisse
  - Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung
  - die Dual-Use-Klassifizierung (Kennzeichnung: Genehmigungspflichtig mit Listenposition / nicht genehmigungspflichtig)

#### **IV. Beistellungen**

1. Beistellungen von Teilen/Materialien durch B&B an den Lieferanten bleiben Eigentum von B&B. Bei Verbindung dieser Teile/Materialien mit fremden Sachen, erwirbt B&B das Miteigentum an der neuen Sache im anteiligen Wert.
2. Werkzeuge, Modelle oder Muster (Fertigungsmittel), die dem Lieferanten von B&B für die Herstellung des Liefergegenstands überlassen werden, oder solche, die vom Lieferanten mit Hilfe von B&B Unterlagen auf Kosten von B&B gefertigt werden, sind ebenfalls Eigentum von B&B und müssen vom Lieferanten als solches gekennzeichnet werden. Diese sind im B&B Eigentum befindlichen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten ausschließlich zur Herstellung der durch B&B bestellten Liefergegenstände zu nutzen. Der Lieferant hat diese Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln und Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unentgeltlich zu übernehmen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche beige-stellte Teile/Materialien bzw. Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und tritt jegliche Entschädigungsansprüche schon jetzt an B&B ab. B&B nimmt diese Abtretungen an.

## **V. Lieferung und Gefahrenübergang**

1. Sofern nicht abweichend vereinbart erfolgt die Lieferung DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020).
2. Teilmengen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch B&B geliefert werden.
3. Die in der Bestellung genannten Liefertermine gelten nur als eingehalten, wenn die vollständige Lieferung spätestens zum vertraglich vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort eintrifft und übergeben wurde.
4. Sobald der Lieferant ernsthaft vermuten muss, dass er seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, hat er dies B&B unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich gegenüber B&B auch im Fall des Vorliegens höherer Gewalt oder anderer, nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht auf dieses Hindernis berufen. § 275 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Durch die Anzeige der Verzögerung ändert sich aber auf keinen Fall der vereinbarte Liefertermin.
5. Kommt es zum Lieferverzug durch den Lieferanten ist B&B berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des vereinbarten Nettokaufpreises pro Werktag zu verlangen, maximal 7,5% des Nettokaufpreises. B&B ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der vertragsgemäßen Erfüllung bis zur Abschlusszahlung einzufordern. Die Vertragsstrafe kann mit der Zahlung für offene Rechnungen aus der gleichen Bestellung verrechnet werden.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Wird die bestellte Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert, ist B&B dennoch berechtigt,

die Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang zu nutzen, zu verarbeiten und / oder weiterzuverkaufen.

2. Sofern B&B Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich B&B das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für B&B vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, von B&B nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt B&B das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von B&B (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von B&B beige-stellte Sache mit anderen, B&B nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt B&B das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant B&B anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für B&B.

## **VII. Gewährleistung/Mängelrüge und Haftung**

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die erbrachte Leistung bei Gefahrübergang bzw. im Fall eines Werkvertrages im Zeitpunkt der Abnahme keine seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden am Bestimmungsort entspricht.
2. Im Fall der Mangelhaftigkeit stehen B&B die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
3. Die notwendigen Aufwendungen für die Nach-erfüllung sind vom Lieferanten zu tragen, und

zwar einschließlich solcher, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Der Anspruch umfasst auch die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes oder der mangelhaften sonstigen Leistung und für den Einbau eines mangelfreien Liefergegenstandes oder einer mangelfreien sonstigen Leistung und für vergleichbare Fälle (etwa Auspacken und Neuverpacken einer Ware). Fällt bei B&B in Folge der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände extern oder intern Aufwand an, etwa für Untersuchungen, Sortierarbeiten, Umpack- oder Lagerarbeiten oder administrative Tätigkeiten, ist dieser angemessen vom Lieferanten abzugelten. Für den Aufwand von bei B&B angestellten Mitarbeitern ist dabei als angemessene Abgeltung der von B&B an den Mitarbeiter gezahlte Bruttostundenlohn einschließlich aller Nebenkosten zugrunde zu legen.

4. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, kann B&B darüber hinaus auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
5. Die Frist zur Untersuchung und zur Mängelrüge bei beiderseitigen Handelskäufen beginnt in allen Fällen erst dann zu laufen, wenn die Ware bei B&B oder im von B&B benannten Außenlager eingetroffen ist und nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs mit diesen Maßnahmen zu beginnen ist. Eine Rüge innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung eines Mangels gilt in jedem Fall als unverzüglich und damit rechtzeitig.
6. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf 3 Jahre ab Gefahrübergang, im Fall eines Werkvertrags ab Abnahme. Sieht das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vor, gelten diese. Im Fall der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, B&B musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu dieser Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Nachbesserung oder Nachlieferung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## VIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant stellt B&B von Ansprüchen aus der deliktischen Produzentenhaftung und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie sonstiger nationaler Gesetze zur Umsetzung der europäischen Produkthaft-Richtlinie frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne dieses Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie gemäß §§ 830, 840, 426, 254 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von B&B pflichtgemäß durchgeführten Rückrufaktion oder öffentlichen Warnung ergeben.
2. Gleiches gilt, wenn die Rückrufaktion oder öffentliche Warnung durch die Abnehmer von B&B durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird B&B den Lieferanten – soweit zumutbar und möglich – unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von B&B.
3. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird B&B auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## IX. Qualitätskontrollen / Audits

Um sicherzustellen, dass die geforderte Qualität erfüllt wird, hat der Käufer das Recht, das Werk des Lieferanten zu besuchen und nach vorheriger Ankündigung während der normalen Betriebs- und Geschäftszeiten einen entsprechenden Qualitätsaudit durchzuführen. Dieses Recht besteht auch bei neuen Produkteinführungen sowie bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere im Falle von Mängeln oder Abweichungen.

## **X. Rechte Dritter**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union und an etwa abweichend vereinbarten Bestimmungsorten verletzt. Er ist dazu verpflichtet, B&B von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund solcher Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten gegen B&B geltend machen, und sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant nachweisen kann, dass er weder für die Verletzung der Schutzrechte verantwortlich ist noch diese bei Anwendung angemessener Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen können.
2. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche von B&B aufgrund von Rechtsmängeln der gelieferten Waren bleiben unberührt.

## **XI. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen, pauschalierter Schadensersatz bei Kartellverstoß**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Der Einzelpreis wird in der Bestellung netto ausgewiesen. Der Gesamtpreis enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen, auf der die Bestellnummer und Teilenummern ausgewiesen werden müssen. Rechnungen, die diese Formvorschrift nicht erfüllen, sind nicht als fällig anzusehen und müssen durch den Lieferanten korrigiert werden.
3. Zahlungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, wie folgt von B&B geleistet: Entweder innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, jeweils nach ordnungsgemäßer Lieferung und nicht vor Erhalt der Rechnung.
4. B&B stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen. Unabhängig davon verpflichtet er sich, alle kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hat der Lieferant Verkaufspreise oder sonstige Konditionen im Hinblick auf an B&B gelieferte Produkte mit einem Dritten abgestimmt oder mit diesem diesbezüglich Absprachen getroffen oder diesbezüglich Gebiets- und Kundenaufteilungen vereinbart, verpflichtet er sich zur Zahlung von pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme der an B&B im betroffenen Zeitraum gelieferten Produkte an B&B, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Schadensersatzanspruch fällt nicht an, wenn die Verhaltensweise des Lieferanten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder dem Recht der Europäischen Union (AEUV) zulässig ist oder wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## **XII. Regulatorische Anforderungen**

1. Der Lieferant verpflichtet sich und sichert zu, dass weder er selbst noch eine natürliche oder juristische Person, die ihn rechtlich oder faktisch kontrolliert, zum Zeitpunkt des Vertragschlusses Wirtschaftssanktionen der EU oder der Bundesrepublik Deutschland unterfallen. Dies gilt auch für Wirtschaftssanktionen nach US-Recht, wenn und soweit diese mit den geltenden Anti-Boycott-Vorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
2. Der Lieferant hat die Pflicht, sämtliche für ihn im Zusammenhang mit der Lieferung geltenden regulatorischen Anforderungen zu befolgen. Er ist zudem verpflichtet, B&B von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus muss der Lieferant auf Anfrage von B&B alle erforderlichen Informationen und Dokumente beschaffen und übermitteln, um sicherzustellen, dass B&B sämtlichen regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Lieferung nachkommen kann. Die regulatorischen Vorgaben umfassen beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, folgende Regelungen: Produkthaftungsrecht, Umweltschutzrecht, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, US-Konfliktmineraliengesetz,

Gefahrgutbestimmungen, EU-Chemikalienverordnung (REACH), Verordnung 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Datenschutzrecht sowie Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

### **XIII. Compliance und soziale Verantwortung**

1. Der Lieferant versichert, dass keinerlei direkte oder indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen bestehen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die B&B „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ anzuerkennen und einzuhalten, wenn er Lieferungen oder Leistungen in den Werken von B&B erfüllt. Bei Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung bei Kunden von B&B beauftragt werden, sind die Arbeitssicherheitsbestimmungen von B&B und des Kunden von B&B zwingend einzuhalten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Mindestlohnbestimmungen einzuhalten.
4. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seine Unterauftragnehmer schriftlich zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum gesetzlichen Mindestlohn zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Lieferant B&B oder einem berechtigten Dritten entsprechende Nachweise vorzulegen. Weiterhin stellt der Lieferant B&B von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch Verstöße gegen die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen seitens des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer entstehen, wobei § 774 BGB unberührt bleibt.
5. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Prävention von Korruption zu treffen, um sicherzustellen, dass insbesondere keine Bestechungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Ein Verstoß gegen diese Integritätsklausel kann dazu führen, dass B&B aus wichtigen Gründen den Vertrag vorzeitig auflöst.

### **XIV. Sonstiges**

1. Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser AEB zustande gekommenen Verträge ist am Geschäftssitz von B&B.
2. Hat der Lieferant seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum und der Schweiz, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser AEB zustande gekommenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Schiedsort ist Münster. Verfahrenssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht soll sich bei der Beweisaufnahme an den Üblichkeiten von Verfahren bei deutschen staatlichen Gerichten orientieren. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. In entsprechender Anwendung von § 139 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ZPO wird das Schiedsgericht ausdrücklich ermächtigt, das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es soll dahin wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Die Parteien ermächtigen das Schiedsgericht zudem ausdrücklich, in jeder Phase des Verfahrens Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.
3. Erfüllungsort für die Zahlung ist am Sitz von B&B, für die Lieferung, Leistung und die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen der jeweils vorgeschriebene Bestimmungsort.

4. Über alle geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen und Geschäftsbeziehungen ist auch nach Beendigung der Zusammenarbeit Verschwiegenheit zu wahren. Verletzt der Lieferant diese Pflicht in Bezug auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, fällt eine Vertragsstrafe zugunsten von B&B an, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Über die Höhe hat B&B nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden hat. Die Entscheidung über die Höhe ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.
5. Der Lieferant wird B&B über Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich informieren.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).